

## **Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Winterbetreuung**

der h2concepts Facility Management GmbH

### **1. Leistungsumfang**

Die im Vertrag angeführten Flächen werden in der Zeit von 01.11. bis 31.03. vom Schnee gereinigt und je nach Bedarf bei Glätteis bestreut.

a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Ursachen zu beseitigen, welche zur Schneeeablagerung sowie Eisbildung führen. Ebenso muss dafür Sorge getragen werden, dass das Dach von Schnee bzw. Eis geräumt ist, nachdem eine Dachlawine abgegangen ist.

b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch nicht, Flächen zu reinigen, die nicht zugänglich oder verstellt sind.

c. Binnen 7 Stunden ab Niederschlagsbeginn erfolgt die Räumung bzw. Streuung bei Glätteis.

d. Laut Gesetzgebung wird für die Verkehrsflächen keine gänzliche Räumung vom Schnee vorgesehen.

e. Bei Glätteis wird ein zugelassenes Auftaumittel oder auch Streusplitt verwendet. Sollten durch die Streuung Schäden entstehen, so wird vom Auftragnehmer keine Haftung hierfür übernommen.

Die Entfernung des Streumaterials wird am Ende der Wintersaison lt. Vorschriften vom Auftragnehmer durchgeführt.

f. Sollte es in den Wintermonaten zu extremen Niederschlägen kommen, so wird als Limit für die Betreuung der Flächen ein Zeitfenster von 4 Stunden nach Beendigung der Niederschläge festgesetzt.

g. Die Betreuung von Innenflächen (Hof-/Parkflächen) muss separat vereinbart werden und erfolgt die Räumung nur, wenn eine Möglichkeit zur Schneelagerung gegeben ist.

h. Bei der Tauwetterkontrolle handelt es sich um die Kontrolle bezüglich möglicher Dachlawinen.

Es erfolgt eine visuelle Kontrolle von möglichen Dachlawinen. Sollte Gefahr bestehen so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

i. Die in § 93 Abs 2 StVO vorgeschriebene Tätigkeiten werden von uns nicht erbracht und sind nicht Vertragsgegenstand (siehe auch Punkt 6. dieser AGB).

## **2. Beginn des Vertragsverhältnisses**

Es handelt sich bei dem Vertragsverhältnis um eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden.

Vertragsbeginn ist der 1. November.

## **3. Entgelt**

Das Entgelt ist prompt zur Zahlung fällig.

Erfolgt die Abrechnung mittels Teilzahlungen, so kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis per sofort aufkündigen, sollte die Rechnung nicht prompt bezahlt werden.

Das Entgelt ist wertgesichert.

Dies wird entsprechend der Feststellung der unabhängigen Schiedskommission beim BMWFJ für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert.

## **4. Auflösung**

Die Auflösung des Vertragsverhältnisses kann von beiden Vertragspartien zum 31.07. erfolgen.

## **5. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Geschehnisse, die sich auf Flächen zutragen, die bereits geräumt wurden – die jedoch im Nachhinein von Dritten verunreinigt werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen an Bodenflächen, die durch Räumgeräte entstehen.

Sollten Geschehnisse auftreten, wodurch der Auftragnehmer zur Haftung herangezogen werden könnte, so muss der Auftraggeber dies unverzüglich an den Auftragnehmer melden.

Seitens des Auftraggebers muss eine Kennzeichnung erfolgen, aus welcher die Grün- / Flächen hervorgehen, welche nicht vom Schnee geräumt werden müssen.

## **6. Belehrung § 93 Abs 2 StVO (Dachlawinen)**

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Entfernung von Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern Ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten nicht Vertragsgegenstand ist. Wir haften daher nicht für Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass Sie Ihrer Verpflichtung nach § 93 Abs 2 StVO nicht nachkommen.